

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 7. Dezember 1987

37. Stück

46. Verordnung: Fremdenführertarif 1984; Abänderung.

46.
Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 13. November 1987, betreffend die Abänderung des Fremdenführertarifes 1984

Auf Grund des § 218 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 289/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 28. März 1984 betreffend den Höchstarif für das Fremdenführergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 39/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Preise enthalten nicht die Barauslagen (wie zB Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel, Eintrittspreise für Museen usw.), die gesondert in

Rechnung zu stellen sind. Dies gilt auch für Buchungsgebühren im Rahmen einer Vermittlung oder Besorgung von Dienstleistungen des Fremdenführergewerbes.“

2. Die unter den nachstehenden Tarifposten vorgesehenen Entgelte haben zu lauten:

Tarifpost	Preis Schilling
1	900
2	655
3	900
4	110

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl

Amtsführender Stadtrat